

## Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: Dokumentenliste für gewerbliche Berufe

## Voraussetzungen:

- Ausländische Fachkraft mit qualifizierter Berufsausbildung und
- Besitz einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung oder einer ausländischen Berufsqualifikation, die einer inländischen qualifizierteBerufsausbildung gleichwertig ist, teilweise gleichwertig ist und durch Anpassungsmaßnahmen oder eine Kenntnisprüfung als gleichwertig anerkannt werden kann und
- die Fachkraft befindet sich noch in ihrem Herkunftsland, in einem Drittstaat oder anderen EU-Land und hat noch kein Visum in einer deutschen Auslandsvertretung beantragt.

## Erforderliche Unterlagen:

- Farbkopie des Nationalpasses (Vorder- und Rückseite)
- Kopie vom Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedsstaats, wenn die Fachkraft bereits in der EU lebt
- Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhalts, bzw. bei Beschäftigung unterzeichneter Arbeitsvertrag oder unwiderrufliches Arbeitsplatzangebot mit konkreten Angaben zur Tätigkeit und zum Gehalt
- Arbeitsplatz-/Stellenbeschreibung
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz, sofern es sich nicht (!) um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt
- Nachweis über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache mindestens Niveau A1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, bzw. je nach Erfordernis für den jeweiligen Beruf (Goethe- oder Telc-Zertifikat)
- Nachweis über die bestehende Berufsqualifikation, darunter:
  - Tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten von Beginn der Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
  - Kopie des Ausbildungsnachweises des Ausländers in Originalsprache und in deutscher Übersetzung\*
  - Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, zum Beispiel: Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben\*
  - Sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung, z.B. Zeugnisse und Zertifikate über Weiterbildungen, Lehrgänge, Praktika, Kurse, Sprachlehrgänge und prüfungen\*

- Eine unterzeichnete Erklärung des ausländischen Arbeitnehmers in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Vollmacht des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber und den unterstützenden Relocation-Service, das Verfahren gegenüber der Ausländerbehörde betreiben zu dürfen
- Nachweis einer Betriebsstätte, in der der Arbeitnehmer beschäftigt werden soll.
  Betriebsstätte ist nach § 12 Abgabenordnung jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Der Sitz des Arbeitgebers und der spätere Wohnort der Fachkraft sind für das Verfahren ohne Belang
- Bei reglementierten Berufen: Berufsausübungserlaubnis

\*Wichtig: Alle ausländischen Dokumente müssen legalisiert (Legalisation/Apostille je nach Land der Ausstellung) sein und durch einen in Deutschland vereidigten Dolmetscher übersetzt sein

Soweit Familienmitglieder im Ursprungsantrag Mitantragsteller sind, werden weitere legalisierte Dokumente und Urkunden benötigt, z.B. Heirats- und Geburtsurkunden, Sprachzertifikate von Ehepartnern und dergl. Für andere Aufenthaltstitel gelten noch andere Maßgaben und es werden zusätzliche Dokumente benötigt, u.a. für Aus- und Weiterbildung, Forschungstätigkeit, unternehmensinternen Personalaustausch, Studium u.v.m. Sprechen Sie uns gern an, wenn Sie Fragen haben!

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Sommer 2020